



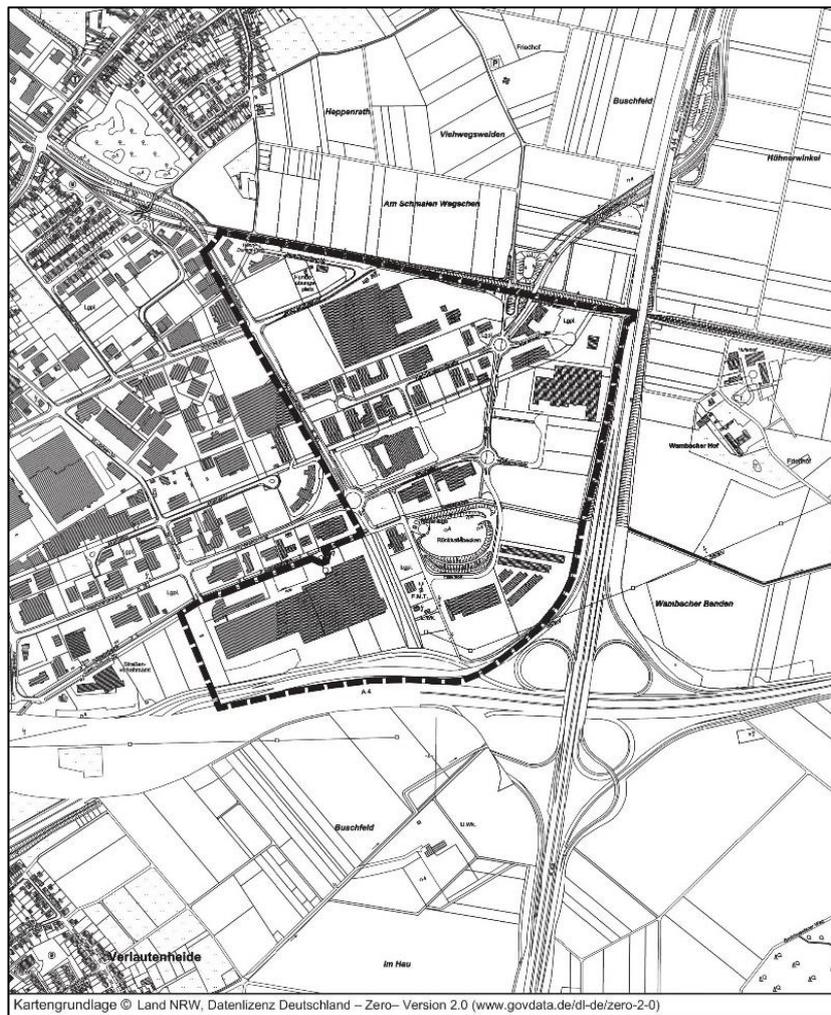
STADT WÜRSELEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan Nr. 240

Gewerbegebiet Aachener Kreuz – Ost

Vorentwurf



Stand: Juni 2025

1. Planinhalte

1.1 Art der baulichen Nutzung

1.1.1 Gewerbegebiete

In den Gewerbegebieten GE 1, GE 2.1, GE 2.2, GE 3.1, GE 3.2 und GE 3.3 sind gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig:

1. Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen,
4. Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Soweit nachfolgend von zentrenrelevanten, nahversorgungsrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimenten die Rede ist, bestimmt sich dies nach der Würselener Liste (2. Änderung, 2024). Die Würselener Liste ist als Anhang 1 beigefügt.

In den Gewerbegebieten sind gemäß § 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten sowie nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten mit dem Verkauf an letzte Verbraucher unzulässig.

Ausnahmsweise können gemäß § 31 Abs. 1 BauGB Verkaufsstätten mit zentrenrelevanten oder nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten in Verbindung mit Gewerbebetrieben zugelassen werden, sofern

- die angebotenen Waren aus eigener Herstellung auf dem Betriebsgrundstück stammen oder im Zusammenhang mit den hier hergestellten Waren oder mit den angebotenen Handwerksleistungen stehen und
- die Verkaufsfläche dem Betrieb im Sinne von § 8 Abs. 3 BauNVO zugeordnet und in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

In den Gewerbegebieten sind gemäß § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG bzw. Anlagen, in denen entsprechende Mengen gefährlicher Stoffe eingesetzt werden und die aufgrund dessen unter den Geltungsbereich der 12. BImSchV (Störfallverordnung) fallen, unzulässig.

In den Gewerbegebieten sind die gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten unzulässig.

Gliederung der Gewerbegebiete

gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO werden die Gewerbegebiete nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften eingeschränkt. Es wird der Abstandserlass 2007 zugrunde gelegt.

In allen Gewerbegebieten GE 1 sind Betriebe, die in der o.g. Abstandsliste in den Abstandsklassen I bis VI aufgeführt sind, unzulässig.

In allen Gewerbegebieten GE 2 (GE 2.1 und GE 2.2) sind Betriebe, die in der o.g. Abstandsliste in den Abstandsklassen I bis V aufgeführt sind, unzulässig.

In allen Gewerbegebieten GE 3 sind Betriebe, die in der o.g. Abstandsliste in den Abstandsklassen I bis IV aufgeführt sind, unzulässig.

Betriebe, die in der o.g. Abstandsliste nicht aufgeführt sind, in ihrem Emissionsverhalten jedoch den aufgeführten Betrieben vergleichbar sind, sind in der entsprechenden Abstandsklasse einzuordnen.

Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können

- a) im GE 1 Betriebe der Abstandsklasse VI,
- b) im GE 2 Betriebe der Abstandsklasse V sowie
- c) im GE 3 Betriebe der Abstandsklasse IV

ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass durch besondere Maßnahmen (z.B. geschlossene und/oder schalldämmende Bauweise) und/oder Betriebsbeschränkungen (z.B. Verzicht auf Nachtarbeit) die Emission so begrenzt werden, dass die Betriebe in ihrem Emissionsverhalten den allgemein zulässigen Betriebsarten entsprechen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

1.2.1 Höhe der baulichen Anlagen

gemäß § 16 Abs. 2 bis 5 und § 18 Abs. 1 BauNVO

Die Gebäudehöhe wird durch die Oberkante der baulichen Anlagen bestimmt.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen innerhalb der Gewerbegebiete GE 1 und GE 2.1 darf 14,0 m nicht überschreiten.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen innerhalb der Gewerbegebiete GE 2.2 und GE 3.1 darf 18,0 m nicht überschreiten.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen innerhalb der Gewerbegebiete GE 3.2 und GE 3.3 darf 25,0 m nicht überschreiten.

An den zu den öffentlichen Straßenverkehrsflächen gerichteten Fassadenbereichen innerhalb der Gewerbegebiete darf die minimale Höhe der baulichen Anlagen 8,5 m nicht unterschreiten. Dies

gilt nicht für die zu den Bundesautobahnen gerichteten Fassaden. Von der minimalen Höhe der baulichen Anlagen ausgenommen ist die Errichtung von Anlagen zur Speicherung und Produktion erneuerbarer Energien.

Die zulässigen Gebäudehöhen werden gemessen über der an der Mitte der Grundstücksgrenze vorhandenen Höhe der zugehörigen Erschließungsstraße gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO. Maßgebend ist die Erschließungsstraße der jeweiligen Adresse.

Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf den Dachflächen werden nicht auf die maximal zulässige Gebäudehöhe angerechnet.

1.2.2 Zulässige Überschreitung der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen

gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO

Ausnahmsweise darf die festgesetzte zulässige Gebäudehöhe durch untergeordnete Bauteile, wie z.B. technische Anlagen, Lüftungs- und Kühl-Aggregate, Antennen- und Richtfunkanlagen oder vergleichbare Technikaufbauten bis maximal 2,0 m überschritten werden, sofern sie mindestens um das Maß ihrer jeweiligen Eigenhöhe (Höhe über der Dachfläche) von den Außenwänden des darunter liegenden Geschosses zurückgesetzt sind.

1.3 Bauweise

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

In den Gewerbegebieten GE 1, GE 2.1, GE 2.2, GE 3.1 und GE 3.2 wird als abweichende Bauweise die offene Bauweise festgesetzt, wobei die Länge der in § 22 Abs. 2 S. 1 BauNVO bezeichneten Hausformen höchstens 200 m betragen darf.

Im Gewerbegebiet GE 3.3 wird als abweichende Bauweise die offene Bauweise festgesetzt, wobei die Länge der in § 22 Abs. 2 S. 1 BauNVO bezeichneten Hausformen höchstens 350 m betragen darf.

1.4 Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Innerhalb der Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist die Errichtung von Garagen und Stellplätzen sowie untergeordneten Nebenanlagen einschließlich Werbeanlagen und Einfriedungen im Sinne der § 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO nicht zulässig. Ausgenommen sind heckenartige Bepflanzungen mit heimischen standortgerechten Gehölzen der Pflanzliste C bis zu einer Höhe von 1,0 m.

1.5 Verkehrsflächen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Anschluss an die Verkehrsflächen

Für jedes Grundstück innerhalb der Gewerbegebiete GE 1, GE 2.1, GE 2.2, GE 3.1, GE 3.2 und GE 3.3 ist eine Zufahrt (Ein- und Ausfahrt) auf öffentliche Verkehrsflächen in der erforderlichen Breite gemäß der »Richtlinie der Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Straßenentwurf« der FGSV in der aktuellen Fassung zulässig.

1.6 Photovoltaik-Anlagen auf Dachflächen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB

Innerhalb der Gewerbegebiete sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB die nutzbaren Dachflächen von neu errichteten Nebenanlagen und überdachten Stellplätzen (Carports) zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen oder Solarwärmekollektoren auszustatten. Von den nutzbaren Dachflächen von Nebenanlagen und von überdachten Stellplätzen (Carports) sind ausgenommen:

- Dachflächen mit einer Größe unter 50 m²,
- konstruktiv ungeeignete Dachflächen,
- Dachflächenbereiche, die für untergeordnete technischen Anlagen / Aufbauten / Bauteile wie z.B. Lüftungs- und Kühlaggregate etc. genutzt werden,
- Dachflächen für andere Nutzungszwecke z.B. für Belichtungszwecke,
- Dachflächen von Behelfsbauten sowie
- Einzelfälle, in denen die Errichtung von Photovoltaikmodulen oder Solarwärmekollektoren technisch unmöglich ist.

1.7 Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB

1.7.1 Baumpflanzungen in Gewerbegebieten

Je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum gemäß Pflanzliste A (mindestens 3 x verpflanzt, Stammumfang mindestens 16 – 18 cm gemessen in einem Meter Höhe) zu pflanzen. Die Bäume müssen in einem Mindestabstand von 7 m innerhalb der Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gesetzt werden und die übrigen Bäume innerhalb der weiteren gewerblichen Grundstücksfläche. Bestehende Bäume werden angerechnet. Wächst der Baum nicht an, ist er spätestens in der dem Ausfall folgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Alle festgesetzten, zu pflanzenden und zu erhaltenden Bäume sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang durch Neupflanzungen entsprechender Art zu ersetzen.

1.7.2 Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit Ausnahme der erforderlichen Grundstückszufahrten mit Sträuchern und Bäumen entsprechend den Pflanzlisten A, B und C zu bepflanzen und als Grünfläche gärtnerisch anzulegen. Die Pflanzung ist fachgerecht zu pflegen und bei Abgang durch Neupflanzungen entsprechender Art zu ersetzen.

1.7.3 Baumpflanzungen im Bereich von oberirdischen Stellplatzanlagen

Je angefangene 5 Stellplätze ist zusätzlich zur Festsetzung Nr. 1.12.1 ein standortgerechter hochstämmiger Baum gemäß Pflanzliste A (mindestens 3 x verpflanzt, Stammumfang mindestens 16 – 18 cm gemessen in einem Meter Höhe) zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang durch Neupflanzungen entsprechender Art zu ersetzen. Das gilt auch für Garagen und überdachte Stellplätze (Carports), für welche die Baumpflanzungen innerhalb des Grundstücks umzusetzen sind.

Die Baumscheiben sind mit bodenbedeckenden Stauden flächig und dauerhaft zu begrünen. Die offenen oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Fläche muss mindestens 8 m² betragen. Bei Pflanzstreifen ist zusätzlich eine Mindestbreite von 1,50 m herzustellen. Pro Baum ist ein durchwurzelbarer Raum von mind. 12 m³ mit Baums substrat herzustellen. Des Weiteren ist ein vorsorglicher Schutz vor Stammschäden zu schaffen (z.B. Hochbord).

1.7.4 Begrünung von Dachflächen

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 15° Dachneigung aller neu errichteten oder erweiterten Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches sind in Kombination mit den gemäß § 42a BauO NRW vorgeschriebenen Photovoltaik- oder Solarthermie-Anlagen vollflächig mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv zu begrünen. Ausgenommen sind Dachflächenbereiche, die für untergeordnete technische Anlagen / Aufbauten / Bauteile, wie z.B. Aufzüge, Treppenanlagen, Lüftungs- und Kühlaggregate etc. genutzt werden, sowie konstruktiv ungeeignete Dachflächen. Die Dachflächen sind bei Anlage einer Begrünung mit einem mindestens 10 cm starkem, wasserspeichernden Substrat zu versehen (Kiesfilterschichten, Dränplatten, Dränschüttungen, Wurzelschutzfolien, Vliese u.ä. gelten nicht als wasserspeicherfähig). Die hergestellte Dachbegrünung ist dauerhaft funktionsgerecht zu erhalten und jährlich von unerwünschtem Aufwuchs zu befreien.

1.7.5 Pflanzliste für Bäume (Pflanzliste A)

Es sind Hochstämme mit durchgehendem Leittrieb und einem Stammumfang von mind. 16 – 18 cm (gemessen 1 m über Erdoberfläche), 3 x verpflanzt mit Drahtballierung der folgenden Arten zu pflanzen:

Acer campestre	- Feldahorn
Acer monspessulanum*	- Burgenahorn
Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Ginkgo biloba und Sorten*	- Ginkgo (Beachten: Nur männlichen Pflanzen setzen!)
Gleditsia tricanthos »Skyline«*	- Lederhülsenbaum
Liquidambar styraciflua*	- Amberbaum
Carpinus betulus »Fastigiata«	- Säulen-Hainbuche
Castanea sativa	- Ess-Kastanie, Maronie
Fagus sylvatica in Sorten	- Rotbuche
Juglans regia	- Walnuß
Quercus cerris	- Zerreiche
Quercus petraea	- Trauben-Eiche
Quercus robur	- Stieleiche

Sophora japonica »Regent«*	- Schnurbaum
Tilia cordata	- Winterlinde
Tilia intermedia	- holländische Linde
Tilia tomentosa »Brabant«*	- Silberlinde
Ulmus carpinifolia	- Feldulme
Ulmus laevis	- Flatterulme

Obst-Hochstämme - möglichst alte, heimische Sorten

Die mit einem * gekennzeichneten Sorten sind nicht heimisch, gelten jedoch als standortgerecht und klimaresilient.

Die Empfehlungen für Baumpflanzungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V. (FLL) in Bezug auf Planung, Pflanzung und Pflege sind anzuwenden.

1.7.6 Pflanzliste für freiwachsende Hecken (Pflanzliste B)

Es sind Heister oder Sträucher von heimischen Hecken und Feldgehölzen, mindestens 2 x verpflanzt, wurzelnackt zu setzen. Die Pflanzdichte beträgt mindestens ein Strauch oder Heister pro m². Zu den heimischen Sträuchern zählen:

Acer campestre	- Feldahorn
Amelanchier lamarckii	- Felsenbirne
Carpinus betulus	- Hainbuche
Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguineum	- Hartriegel
Corylus avellana	- Haselnuß
Crataegus monogyna	- Weißdorn
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Fagus sylvatica	- Buche
Ilex aquifolium	- Hülse (Stechpalme)
Ligustrum vulgare »Atrovirens«	- Wintergrüner Liguster
Populus tremula	- Espe
Prunus avium	- Vogelkirsche
Prunus spinosa	- Schlehe
Rosa canina	- Hundsrose
Rosa glauca (rubrifolia)	- Hechtrose
Rosa rugosa	- Apfelrose
Sambucus nigra	- Holunder
Sorbus aucuparia	- Eberesche
Taxus baccata	- Eibe
Sambucus racemosa	- Traubenholunder
Viburnum opulus	- Schneeball

1.7.7 Pflanzliste für Schnitthecken (Pflanzliste C)

Pro laufendem Meter Hecke sind mindestens drei Sträucher, mindestens 2 x verpflanzt, ohne Ballen zu setzen.

Berberis vulgaris	- Sauerdorn
-------------------	-------------

Carpinus betulus	- Hainbuche
Crataegus monogyna	- Weißdorn
Fagus sylvatica	- Buche
Fagus sylvatica »Purpurea«	- Blutbuche
Ligustrum vulgare »Artrovirens«	- Wintergrüner Liguster
Taxus baccata	- Eibe

1.8 Örtliche Bauvorschriften

gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 89 BauO NRW

1.8.1 Dachneigung

Für geplante Gebäude innerhalb der Gewerbegebiete ist ausschließlich die Errichtung von Flachdächern und flach geneigten Dächern bis 15° Dachneigung zulässig.

1.8.2 Werbeanlagen

Stätte der Leistung

Innerhalb der Gewerbegebiete sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ausnahmsweise können Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung zugelassen werden, wenn sie einem einheitlich gestalteten und abgestimmten Wegweisungssystem für das gesamte Gewerbegebiet dienen.

Innerhalb der Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist die Errichtung von Werbeanlagen nicht zulässig.

Zulässiges Maß von Werbeanlagen

Alle Werbeanlagen dürfen eine Endhöhe von 16,00 m nicht überschreiten, dabei liegt der Bezugspunkt in der Mitte der Grundstücksgrenze, die identisch ist mit der Straßenbegrenzungslinie der zum Grundstück gehörenden Erschließungsstraße (Adresse).

1.8.3 Einfriedungen

Innerhalb der Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Einfriedungen nur durch heckenartige Bepflanzungen aus heimischen standortgerechten Gehölzen der Pflanzliste C bis zu einer Höhe von 1,5 m zulässig. Davon ausgenommen sind die Bereiche der Grundstückszufahrten und -zuwegungen (etwa Einfriedung durch Tore). Hinter den Hecken sind grundstücksseitig innerhalb der Gewerbegebiete zusätzlich auch andere Einfriedungen (etwa Zäune, Mauern) bis zu einer Höhe von 1,5 m zulässig.

Einfriedungen der seitlichen oder rückwärtigen Bereiche der Gewerbegebiete sind nur in Kombination mit heckenartige Bepflanzungen aus heimischen standortgerechten Gehölzen der Pflanzlisten B und C zulässig und dürfen eine Höhe von 2,5 m nicht überschreiten.

Der Bezugspunkt für die zulässigen Höhen liegt in der Mitte der Grundstücksgrenze, die identisch ist mit der Straßenbegrenzungslinie der zum Grundstück gehörenden Erschließungsstraße (Adresse).

2. Nachrichtliche Übernahmen

Wasserschutzgebiet

Die Grenzen des Wasserschutzgebietes Reichswald werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Bei allen Bauvorhaben in diesem Bereich ist die Untere Wasserbehörde ist zu beteiligen. Die Verbote und Genehmigungspflichten sind einzuhalten.

Schutzstreifen Autobahn

Der 40 m Schutzstreifen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG (Autobahn) und der 100 m Schutzstreifen gemäß § 9 Abs. 2 FStrG (Autobahn) werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Die nachrichtliche Darstellung der 40 m-Zone, die gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) von baulichen Anlagen freizuhalten ist, wurde infolge des Ausbaus der Autobahn A 4 verschoben. Aufgrund der Zusagen des Landesbetriebs Straßenbau hat dies jedoch keine Auswirkungen auf die vor dem Umbau des Autobahnkreuzes vorhandenen Baurechte, so dass die neue 40 m - Zone das Baufenster überlagert. Gemäß § 9 Abs. 9 FStrG wäre der Landesbetrieb andernfalls entschädigungspflichtig für entgangene Baurechte. Das gilt auch für die übrige Nutzung des Gewerbegrundstückes hinsichtlich von Feuerwehrumfahrten, notwendige Stellplätze, Lagerflächen etc., also für Vorhaben, die zur Nutzung des Gewerbegrundstückes außerhalb des Baufensters erforderlich sind. An den Gebäuden sind jedoch die sonstigen Bestimmungen, wie Blendschutz, Verbot von Außenwerbung etc. einzuhalten. Inzwischen liegt die Zuständigkeit der Abstimmung bezüglich der Autobahnen bei dem Fernstraßen-Bundesamt.

Auch die 100 m-Zone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG, in der vor der Erteilung einer Baugenehmigung das Fernstraßen-Bundesamt zu beteiligen ist, wurde verschoben und nachrichtlich dargestellt. Das Fernstraßen-Bundesamt ist bei allen Vorhaben - auch den genehmigungsfreien - innerhalb der 40 m und 100 m-Zone zu beteiligen.

Anhang

Würselener Liste (2024):

Zentrenrelevante Sortimente

- **Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren/Büroorganisation**
Papierwaren/Büroartikel/Schreibwaren (aus WZ-Nr. 52.47.1¹) Bücher und Fachzeitschriften (WZ-Nr. 52.47.2) Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen (WZ-Nr. 52.47.3)
- **Kunst, Antiquitäten**
Kunstgegenstände, Bilder (WZ-Nr. 52.48.21) Antiquitäten und antike Teppiche (WZ-Nr. 52.50.1) Antiquariate (WZ-Nr. 52.50.2)
- **Baby-, Kinderartikel**
Kinder- und Säuglingsbekleidung und Bekleidungszubehör (WZ-Nr. 52.42.4)
- **Bekleidung, Lederwaren, Schuhe**
Bekleidung, Bekleidungszubehör, Kürschnerwaren (WZ-Nr. 52.42) Schuhe, Leder- und Täschnnerwaren (WZ-Nr. 52.43)
- **Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren**
Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör (WZ-Nr. 52.45.2)
Computer, Computerteile, periphere Einheiten, Software (WZ-Nr. 52.49.5) Telekommunikationsendgeräte und Mobiltelefone (WZ-Nr. 52.49.6)
Elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse (WZ-Nr. 52.45.1)
- **Foto, Optik**
Augenoptiker (WZ-Nr. 52.49.3)
Foto- und optische Erzeugnisse (WZ-Nr. 52.49.4)
- **Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe**
Haushaltstextilien, Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten, Meterware für Bekleidung und Wäsche (WZ-Nr. 52.41)
nicht elektrische Haushaltsgeräte, Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke (aus WZ-Nr. 52.44.33)
Keramische Erzeugnisse und Glaswaren (WZ-Nr. 52.44.4)
Heimtextilien (WZ-Nr. 52.44.7)
Bastelbedarf (WZ-Nr. 52.48.60)
Kunstgewerbliche Erzeugnisse (WZ-Nr. 52.48.22)
- **Musikalienhandel**
Musikinstrumente und Musikalien (WZ-Nr. 52.45.3)
- **Uhren, Schmuck**
Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck (WZ-Nr. 52.48.5)
- **Spielwaren, Sportartikel**
Spielwaren (WZ-Nr. 52.48.6)
Sportartikel ohne Campingartikel, Campingmöbel, Sport- und Freizeitboote, Yachten (aus WZ-Nr. 52.49.8)

- **Blumen**
Schnittblumen (aus WZ-Nr. 52.49.1)
- **Pharmazeutische, medizinische und orthopädische Artikel**
Apotheken (WZ-52.31.0)
Medizinische und orthopädische Artikel (WZ 52.32.0)

Nahversorgungsrelevante Sortimente (gleichzeitig zentrenrelevant)

- **Lebensmittel, Getränke**
Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren (WZ-Nr. 52.11) Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln (WZ-Nr. 52.2)
- **Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren**
Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegeartikel (WZ-Nr. 52.33.1)
Drogerieartikel ohne Feinchemikalien, Saaten- und Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (aus WZ-Nr. 52.33.2)
Waschmittel für Wäsche, Putz- und Reinigungsmittel, Bürstenwaren (aus WZ-Nr. 52.49.9)

¹ WZ-Nummern nach „Klassifikation der Wirtschaftszweige“, Statistisches Bundesamt, Ausgabe 2003